

Merkblatt für die Schweinehaltung

Schweinehalter haben sich nach der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und nach der Tierschutz-Schweinehaltungs-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass vom 04.04.2001 zu richten. Danach ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Jeder Tierbesitzer hat seinen Bestand durch einen Tierarzt mit besonderem Fachwissen im Bereich der Schweine betreuen zu lassen.
2. Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen; ihnen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Alle Schweine müssen jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in angemessener Menge haben. Geeignet sind Stroh, Rauhfutter, Holz und andere, von den Schweinen veränderbare Materialien, die das Erkundungsverhalten der Schweine und ihr Wühlbedürfnis befriedigen. Dieses gilt auch für Sauen vom Absetzen der Ferkel bis vier Wochen nach dem erfolgreichen Belegen, wenn zusätzlich während der Bewegungsphase Zugang zu Beschäftigungsmaterial besteht. Dafür sind z.B. Strohraufen mit Auffangschalen verwendbar.

Das alleinige Angebot von Ketten - auch mit Holzteilen - erfüllt nicht die Anforderungen bzgl. des Angebotes von Beschäftigungsmaterial.

Ausnahme :

- Sauen im Abferkelbereich, denen 2x täglich grobfaseriges Futter verabreicht wird
 - Sauen mit ganztägigem freien Zugang zur Ad-libitum-Fütterung in mehreren kleinen Portionen
4. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können.
 5. Alle Schweine - auch Saugferkel - müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
 6. Der Aufenthaltsbereich der Ferkel muss so beschaffen sein, dass alle Ferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können.

Im Liegebereich von unter 10 Tage alten Ferkeln darf eine Temperatur von 30° C nicht unterschritten werden.

Im Liegebereich von über 10 Tage alten Ferkeln darf die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten werden:

Durchschnittsgewicht der Tiere [kg]	Mindesttemperatur bei Haltung auf Einstreu [°C]	Mindesttemperatur bei Haltung <u>ohne</u> Einstreu [°C]
bis 10	16	20
11 - 20	14	18
über 20	12	16

7. Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Die Einzelhaltung ist ab einer Woche vor dem Abferkeltermin bis max. 1 Monat nach der erfolgreichen Belegung oder Besamung zulässig, wobei Sauen nach dem Absetzen der Ferkel täglich freie Bewegung zu ermöglichen ist.

Fressliegebuchten erfüllen die Anforderungen an die Gruppenhaltung dann, wenn die Sauen den Ausgang selbst bedienen und die Buchten jederzeit verlassen können.

Die Mindestfläche der Fressliegebucht muss für Jungsauen 1,3 m⁵ (2 m x 0,65 m Innenmaß) und für Altsauen 1,4 m⁵ (2 m x 0,70 m Innenmaß) betragen.

Die Mindesthöhe muss 1,10 m betragen (Innenmaß).

Mindestens 50% der Buchten müssen für Altsauen ausgelegt sein. Der Boden muss ab Trog auf 1,0 m Länge als Liegebereich ausgestaltet sein. Der Laufgang hinter den Fressliegebuchten muss bei einreihigen Systemen mind. 1,6 m und bei doppelreihigen Systemen mindestens 2,0 m breit sein.

Schweine dürfen in Kastenständen nur gehalten werden, wenn

- a) die Kastenstände so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können,
 - b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann *und*
 - c) nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt.
8. Die Abferkelbuchten müssen eine Mindestfläche von 4 m² aufweisen. Fressliegebuchten im Abferkelbereich müssen in Breite und Länge verstellbar sein, um sie der Größe der Sauen anpassen zu können ; mind. sind verschiedene Größen für große, kleine und mittlere Sauen vorzuhalten, um die Tiere ihrer Größen entsprechend eininstallen zu können. Die lichte Höhe der Stände muss mind. 1,10 m betragen.
9. Die Anbindehaltung von Sauen ist seit dem 01.01.96 verboten.
10. Schweine mit einem Gewicht bis 30 Kilogramm (Ferkel), die nicht abgesetzt sind, dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

Durchschnittsgewicht	Bodenfläche mindestens
5 kg - 20 kg	0,20 m ² je Tier
21 kg - 30 kg	0,35 m ² je Tier

- a) In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein.
 - b) Ferkel sind möglichst bald nach dem Absetzen in Gruppen zu halten; Umgruppierungen sind zu vermeiden. Für das Halten abgesetzter Ferkel in Gruppen gilt für jedes Ferkel eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle
 - c) Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich (⇒ 3 a SchweinehaltungsVO). Das Durchschnittsgewicht der Ferkel muss mindestens 5 kg betragen.
11. Schweineställe und deren Einrichtungen müssen stets in einem guten baulichen Zustand gehalten werden, der eine leichte Reinigung und Desinfektion sowie Schädlingsbekämpfung ermöglicht.
12. Werden Schweine in Ställen gehalten in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht eine zusätzliche künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss der Stall mind. 8 Std. beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss dem natürlichen Tagesrhythmus entsprechen und während der Hellphase eine Stärke von 80 Lux haben. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens 8 Stunden zu gewährleisten.
13. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeit zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Schweine sind im übrigen räumlich getrennt von anderen Tierarten zu halten.
14. Schweine mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden:

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht	Bodenfläche (m ² /Tier)
31 kg - 50 kg	0,50 m ²
51 kg - 110 kg	0,75 m ²
111 kg - 130 kg	1,00 m ²
131 kg - 160 kg	1,20 m ²
> 160 kg	2,25 m ²
Jungsau	1,64 m ²
Altsau	2,25 m ²
Eber	6,00 m ²

15. Ställe müssen so angelegt sein, dass einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können (§ 2 Abs. 1 a SchweinehaltungsVO).
16. Betriebe, die der Anlage 3 der Schweinehaltungshygiene-VO unterliegen (Mast- oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben; Zuchtbetriebe, in denen außer Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die mehr als 150 Sauenplätze haben; andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben), müssen neu eingestellte Schweine 3 Wochen lang in einem Quarantänestall isoliert halten.

Ein Isolierstall innerhalb eines Gebäudes ist zuverlässig abgetrennt, wenn er zu dem übrigen Gebäudeteil keine Verbindung - auch keine Luftverbindung - hat.

In Kammställen, deren Stallabteile über den Zentralgang mit Frischluft versorgt werden, ist diese Bedingung **nicht** erfüllt, wenn neu einzustallende Schweine über diesen Zentralgang getrieben werden.

Ausnahmen gelten nur für:

- ⇒ Mastbetriebe oder Aufzuchtbetriebe mit Rein-Raus-System,
- ⇒ Betriebe, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion entschlossen haben,
- ⇒ Betriebe, die nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen, sowie
- ⇒ Betriebe, die Schweine aus anderen Betrieben mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm beziehen.

Der Isolierstall muss über einen gesonderten Raum verfügen, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt sowie aufbewahrt wird.

17. Die Gülle solcher Betriebe muss **8 Wochen** lang endgelagert werden, bevor sie ausgebracht wird.
18. Auf die Führung eines Bestandsregisters gemäß Viehverkehrs-VO über alle Zu- und Abgänge von Schweinen wird hingewiesen. Sauenhalter müssen außerdem Saugferkelverluste, Aborte und Totgeburten erfassen.
19. Kritische Wetterlagen, insbesondere in den Wintermonaten, können zu länger andauernden Stromausfällen und Futtertransportproblemen führen. Zur Notfallvorsorge sind daher auf dem Betrieb Futtermittelvorräte für mindestens 3 Tage und ein entsprechend leistungsfähiges Notstromaggregat vorzuhalten.
20. Fremde Personen dürfen die Schweineställe nur nach Anlegen der betriebseigenen Schutzkleidung im Vorraum betreten.
21. Betriebe, die der Anlage 3 der Schweinehaltungshygiene-VO unterliegen, müssen über eine Einfriedigung verfügen. Die Einfriedigung muss so beschaffen sein, dass der Betrieb nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild, zu ebener Erde dürfen nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,5 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Einfriedigung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich können grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.

22. Wir empfehlen, den Umkleideraum nach nachfolgender Skizze (Plonait 1998) einzurichten, um einer Einschleppung von Krankheiten in den Bestand vorzubeugen:

